



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 089/2007

Dezernat I, gez.

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Datum:

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

29.03.2007

Entscheidung

Entlastung des Betriebsausschusses des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Geschäftsjahr 2005

Beschlussvorschlag (1):

Es wird beschlossen, den Ratsbeschluss über die Entlastung des Betriebsausschusses vom 14.12.2006 aufzuheben.

Beschlussvorschlag (2):

Es wird beschlossen, den Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Geschäftsjahr 2005 zu entlasten.

Sachverhalt:

Aufgrund der Novellierung der Eigenbetriebsverordnung hat der Rat hat in der Sitzung am 14.12.2006 erstmalig den Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld entlastet. Zunächst unter der Voraussetzung, dass Ratsmitglieder die auch Mitglieder des Betriebsausschusses sind an der Beratung und Abstimmung teilnehmen dürfen.

Nach der Gemeindeordnung NRW darf ein Ratsmitglied weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung in einer Angelegenheit ihm einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann (§ 31 Abs. 1 Nr. GO NRW). Maßgeblich für die Beurteilung, ob der o.g. Beschluss aufzuheben ist, ist es daher, ob die Entscheidung über die Entlastung des Betriebsausschusses einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil bringen kann.

Dabei ist der Begriff Vor- oder Nachteil weit auszulegen, um bereits den Anschein von Korruption in der Gemeindeverwaltung und Kommunalpolitik zu vermeiden. Sinn der Vorschrift ist es, das Vertrauen der Bürger in die Objektivität der Gemeindeverwaltung zu erhalten und zu festigen und nicht erst die tatsächliche Interessenskollision, sondern bereits den „bösen Anschein“ einer unzulässigen Einflussnahme zu vermeiden (VG Mannheim, Beschluss vom 10.12.1965).

Bei der Entlastung des Betriebsausschusses geht es darum, im weitesten Sinne seine wirtschaftlichen Entscheidungen zu billigen. Die Entlastung ist für die auch im Betriebsausschuss vertretenen Ratsmitglieder positiv mit der Folge, dass ihnen im Nachhinein nicht der Vorwurf gemacht kann, in der Betriebsführung usw. Fehler gemacht zu haben. Die Entlastung bedeutet für diese Ratsmitglieder insoweit einen Vorteil. Sie können sich deshalb

nicht selbst entlasten.

Der Ratsbeschluss vom 14.12.2006 (Vorlage 271/2006) ist aufzuheben.

Über die Entlastung des Betriebsausschusses ist unter Ausschluss der Ratsmitglieder, die im Jahre 2005 an Sitzungen des damaligen Werksausschusses teilgenommen haben, erneut zu entscheiden.

Diese sind:

Frau Nicole Dicke,
Herr Dieter Engbersen,
Herr Heribert Funke,
Herr Günter Hallay,
Herr Uwe Hesse,
Herr Detlev Kleer (**als skB**)
Herr Dr. Thomas Pago
Herr Michael Quiel,
Herr Klaus Schneider,
Frau Birgitta Sparwel,
Herr Thomas Stallmeyer,
Herr Heinrich Sühling,
Herr Jürgen Toppe